

Dividendenbekanntmachung

Düsseldorf, im April 2016

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 11. April 2016 hat u. a. die Ausschüttung einer **Dividende von Euro 1,45 je Stammaktie und von Euro 1,47 je Vorzugsaktie** aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 beschlossen.

Die auf die Stammaktien bzw. Vorzugsaktien entfallende Dividende kann jeweils gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 29 vom 12. April 2016 an bei der Gesellschaftskasse und der unten aufgeführten Zahlstelle eingefordert werden.

Die Auszahlung der Dividende auf die Stammaktien und die Vorzugsaktien erfolgt unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer und 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375%) und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Besteuerung der Dividende erfolgt bei inländischen Aktionären nach den Vorschriften des deutschen Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuergesetzes.

Mit dem Steuerabzug gilt die deutsche Einkommensteuer für private Kapitalerträge als abgegolten (sogenannte „Abgeltungssteuer“). Unabhängig davon kann auf Antrag die Dividende zusammen mit sämtlichen übrigen Kapitalerträgen des Kalenderjahres in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden, wenn dies zu einer insgesamt niedrigeren Einkommensteuer führt (sogenannte Günstigerprüfung).

Aufgrund individueller Gegebenheiten des Aktionärs (z.B. Nicht-Veranlagungsbescheinigung oder Freistellungsauftrag) kann der Steuerabzug entfallen beziehungsweise eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer beantragt werden.

Bei ausländischen Aktionären können sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Ansässigkeitsstaat ermäßigen. Ausländischen Aktionären wird empfohlen, sich wegen der steuerlichen Behandlung der Dividende beraten zu lassen.

Zahlstelle ist das nachfolgend aufgeführte Kreditinstitut mit sämtlichen Niederlassungen:

Commerzbank AG

Aktionäre, deren Henkel-Stamm- bzw. Vorzugsaktien sich bei einem Kreditinstitut in Depotverwahrung befinden, brauchen nichts zu veranlassen, da das Kreditinstitut die Gewinnanteilscheine ohne besonderen Auftrag trennen und den Aktionären den Gegenwert gutschreiben wird.

Henkel AG & Co. KGaA